

Rahmenausschreibung 2018

für die Stoppelfeldcross-Meisterschaft
des NAVC-Landesverband Nord
www.NAVC-Nord.de

Inhaltsverzeichnis

1. Veranstaltung	2
2. Veranstaltungstermine und Veranstalter	3
3. Aufgaben und Durchführung	3
4. Klasseneinteilung	3
5. Nennungen	5
6. Startnummer und Fahrzeugnummer	6
7. Mannschaften	7
8. Preise	7
9. Wertung	7
10. Fahrzeug- und Reifenbestimmungen	9
11. Teilnehmer	11
12. Papierabnahme	12
13. Technische Abnahme	12
14. Startaufstellung und erster Wertungslauf	13
15. Ziel, zweiter und dritter Wertungslauf	13
16. Verwarnungen	13
17. Proteste	14
18. Versicherung	14
19. Haftungsausschluss	15
<i>Allgemeines</i>	15
<i>Veranstalterrichtlinien</i>	16
<i>Überrollkäfig</i>	17
<i>Besondere Sicherheitsvorkehrungen</i>	18
<i>Stromlaufplan</i>	19

Rahmenausschreibung 2018 für die Stoppelfeldcross - Meisterschaft des NAVC -Landesverband Nord

1. Veranstaltung

Der NAVC-Landesverband Nord veranstaltet im Jahr 2018 nachfolgend aufgeführte Stoppelfeldcross-Meisterschaftsläufe. In die Jahreswertung der Landesverbands- und der Klassenmeisterschaft kommen nur Fahrer/innen mit einer gültigen Mitgliedschaft des NAVC (Ausnahme sind Klasse 10 Fahrer/innen), es werden die Punkte erst ab dem Eintrittsdatum gewertet und nicht rückwertend.

Von diesen Meisterschaftsläufen wird für Fahrer die 50 % der Läufe gestartet sind eine Gesamtwertung erstellt, wobei alle unten aufgeführten Meisterschaftsläufe und die dabei erfahrenen Punkte zur Wertung herangezogen werden.

Mindestens 5 Meisterschaftsläufe werden zur Wertung herangezogen, ab dem 6. Meisterschaftslauf wird ein Rennen als Streichergebnis zur Wertung abgezogen.

Nach jeder Veranstaltung wird umgehend eine aktuelle Punkteliste mit Gesamtsiegerlauf ins Internet gestellt.

Jeder Meisterschaftslauf ist eine eigenständige Veranstaltung unter der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters.

In der Stoppelfeldcross-Meisterschaft des NAVC-LV Nord kommen für mind. 2 % der Gesamtstarter pro Klasse mit NAVC Mitgliedschaft Pokale zur Vergabe, jedoch mindestens 3 und bei den Mannschaften auch 3 Pokale.

Der LV Meister wird aus den Teilnehmenden Klassen ermittelt.

Weitere Bestimmungen siehe besondere Satzung des NAVC-Landesverband Nord.

Die LV-Meisterehrung findet auf dem Stoppelfeldball am **03.11.2018** statt. Ausrichter ist die MSG Spreckens.

Bei den folgenden Veranstaltungen handelt es sich um Geländerenrennen. Sie werden nach den Richtlinien dieser Ausschreibung und den evtl. zu erlassenden Durchführungsbestimmungen des Veranstalters durchgeführt.

Die Veranstaltungen müssen von der DAM und der NAVC-Sportabteilung genehmigt und mit einer Registernummer eingetragen sein.

Die Erfolge der Teilnehmer mit gültigem DAM-Sportfahrerausweis werden für das NAVC-Sportabzeichen gewertet.

2. Veranstaltungstermine und Veranstalter

14.04.2018	FAC/ NAVC Nord	Jugendlehrgang
05.08.2018	MC Elm	Ausweichtermin: 12.08.2018
19.08.2018	FAC	Ausweichtermin: offen
26.08.2018	Spreckens	Ausweichtermin: offen
09.09.2018	Reith	Ausweichtermin: 16.09.2018
30.09.2018	Geestequelle	Ausweichtermin: 07.10.2018
03.11.2018	Stoppelfeldball MSG Spreckens	

Alle Termine sind unter Vorbehalt!!!

3. Aufgaben und Durchführung

Die Rennstrecke wird in drei Läufen, zu je 3 bzw. 5 Runden durchfahren. Es werden max. 5 Fahrzeuge durch Ampelsignal gestartet. Alle 3 Läufe **sowie der Gesamtsiegerlauf** gelten als Wertungslauf. Der Start erfolgt jeweils stehend, das Ziel ist fliegend zu durchfahren. Bei den Wertungsläufen müssen die Teilnehmer den abgesteckten Parcours durchfahren. Die Streckenlänge muss mindestens 400 Meter und maximal 1.000 Meter betragen und sollte im Uhrzeigersinn befahren werden. Bei nicht funktionierender Ampelanlage erfolgt ein Flaggenstart.

Die Klasse 1, 2, 3, 4, 5 und 10 fahren 3 Runden.

Die Klassen 6, 7, 8 und 9 fahren 5 Runden -wobei sich das Startgeld ändert.

4. Klasseneinteilung

Allgemeine Bestimmungen:

Alle teilnehmenden Fahrzeuge der Gruppe 1 muss eine vollständige Karosserie inkl. Kotflügel besitzen. Die Türen müssen aus Metall bestehen.

Motorradmotoren sind nur in der Klassen 8 und 9 zulässig.

Allradfahrzeuge sind nur in der Gruppe 2 und Klassen 9 zugelassen.

Startreihenfolge: 10, 9,1,4,2,7,5,3,6,8

Eine durch Motorinstandsetzung entstandene Hubraumabweichung bis zu 2 % ist zulässig.

Rotationskolbenmotoren, die ihren Ursprung im NSU-Wankel Prinzip haben, werden mit dem Multiplikator 2 auf das Kammervolumen belegt. Turbomotoren werden mit 1,4 multipliziert.

Um eine Klasse zu bilden, müssen mindestens 3 Starter in der betreffenden Klasse starten. Klassen mit weniger als 3 Startern werden automatisch mit der nächst höheren Klasse zusammengelegt.

Klasse 10: Die Fahrzeuge müssen der Klasse 1 entsprechen, max. 80 PS.

Klasseneinteilung:

Gruppe 1 – Serienfahrzeuge

Klasse 1	bis 1400 ccm
Klasse 2	1401 - 1800 ccm
Klasse 3	ab 1801 ccm

Die Fahrzeuge müssen der Serie entsprechen! Es ist alles Verboten was nicht erlaubt ist!

Folgende Punkte müssen geändert werden:

- Entfernen der Innenausstattung, das Armaturenbrett ist freigestellt.
- Bügel gem. Ausschreibung.
- Not-Aus gem. Ausschreibung.
- Sicherheitsrelevante Änderungen gem. Ausschreibung (Fahrzeug- und Reifenbestimmungen).

Folgende Punkte dürfen geändert werden:

- Der Auspuff darf ab Hosenrohr geändert werden, muss aber einen wirksamen Schalldämpfer haben.
- Türen dürfen nur ausgeschnitten werden, um den Bügel reinzulegen.
- Kühlerposition und Kapazität ist freigestellt.
- Fahrwerk darf geändert werden, die serienmäßigen Befestigungen müssen aber genutzt werden.
- Felgen und Felgengrößen sind freigestellt, aber keine umgeschweißten.
- Tank ist freigestellt.
- **Batterie Standort ist freigestellt**

Gruppe 2 – Verbesserte Serien Fahrzeuge

Klasse 4	bis 1400 ccm
Klasse 5	1401 - 1800 ccm
Klasse 6	ab 1801 ccm

- Karosserieform muss erhalten bleiben.
- Motor, Getriebe, Antrieb, Tank und Kühlsystem ist freigestellt.
- Keine Motorradmotoren.
- Türen + Dach müssen aus Metall bestehen bzw. dem Serienmaterial
- Sperren sind zugelassen.
- Allrad ist zugelassen.
- Bremse muss der Serie entsprechen oder verbessert werden.
- Die Achskonstruktionen müssen in einer Art und Weise aus Serienteilen bestehen und funktionieren. Konstruktionen, wie z.B. in Klasse 8 sind nicht zulässig.
- Fahrzeuge müssen mit einen wirksamen Schalldämpfer ausgerüstet sein
- Felgen und Felgengrößen sind freigestellt

Gruppe 3 – Eigenbau- und Spezialfahrzeuge

- Klasse 7 Eigenbaufahrzeuge die nicht der Serie entsprechen aber mit Serienachsen (keine Schwingen) ausgestattet sind und eine maximale Fahrzeugbreite von 180 cm nicht überschreiten. In dieser Klasse sind auch Differentialsperren zugelassen. Das Fahrzeug muss eine geschlossene Fahrgastzelle z. B. aus Blech und Metallgitter (laut den Allgemeinen Bestimmungen) aufweisen. Zwischen den Achsen 1 und 2 muss ein Zwischenfahrerschutz und ein Auffahrerschutz vorhanden sein. An den Achsen müssen Schutzbleche mindestens bis zur Nabenmitte nach hinten angebracht sein.
- Klasse 8 wie Klasse 7 nur Antrieb und Fahrwerk ist freigestellt ohne Allrad
- Klasse 9 wie Klasse 8 mit Allrad

Dem Veranstalter ist es freigestellt, auf Grund von geringen Starterzahlen, die Gruppe 3 gemeinsam starten zulassen. Dennoch werden die Klassen getrennt Gewertet.

Gruppe 4 – Jugend

- Klasse 10 Jugendliche gem. Ausschreibung mit Fahrzeugen der Klasse 1 max. 80 PS.

Die Fahrzeuge der einzelnen Klassen dürfen in höheren Hubraum-Klassen starten. D.h.:

Klasse 1 darf in 2, 3, 4, 5, 6 starten.

Klasse 2 darf in 3, 5, 6 starten.

Klasse 3 darf in 6 starten.

Klasse 4 darf in 5, 6 starten.

Klasse 5 darf in 6 starten.

Klasse 6 und Gruppe 3 dürfen nicht in anderen Klassen starten, dafür werden aber 5 Runden gefahren.

Jedes Fahrzeug kann so mehrfach besetzt werden, wobei der Start in einer höheren Klasse eine erneute Nennung erfordert und dies zwecks Fahrzeugnummernvergabe bei der Nennung gesondert angegeben werden muss. (Bei Online-Nennungen kann das Feld „Bemerkung“ für diese Zwecke genutzt werden).

5. Nennungen

Nennungen können Online über die Internetseite www.navc-nord.de oder am Tag vor der Veranstaltung im Nennungsbüro abgegeben werden.

Onlinenennungen müssen bis spätestens den Freitag vor dem Rennen bis 18.00 Uhr erfolgen. Danach können nur noch schriftliche Nennungen am Samstag vor dem Rennen 19.00 Uhr angenommen werden.

Das Nenngeld ist Reuegeld, eine Rückzahlung erfolgt nur bei Absage der Veranstaltung. Das Nenngeld ist spätestens bei der Papierabnahme im Nennbüro zu entrichten.

Das Nenngeld beträgt: € 30,00 (für die Klassen 6 bis 9 beträgt das Nenngeld € 35,00). Für Mannschaften € 12,00.

Für Teilnehmer mit gültigem DAM-Sportfahrerausweis verringert sich das Nenngeld um € 10,00.

Unvollständig ausgefüllte Nennungsformulare gelten als nicht abgegeben. Die Fahrtleitung ist berechtigt, Nennungen ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

Nenn- und teilnahmeberechtigt sind alle Kraftfahrer die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für PKW sind. **Ausgeschlossen davon sind jugendliche Teilnehmer der Klasse 10 sie müssen an einem Jugendlehrgang teilnehmen (Dieser wird im Jahr 2018 durch den Fahrendorfer Automobilclub ausgerichtet) Für die Klasse 10 ist eine gültige Fahrerlaubnis bzw. eine Prüfbescheinigung zum Führen eines Fahrzeugs notwendig.** B 17 Fahrer dürfen nur in Klasse 1 Klasse 4 und Klasse 10 starten!

Die Teilnehmer der Klasse 10 müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben. Die Berechtigung in der Klasse 10 zu fahren endet wenn man das 18. Lebensjahr vollendet hat, jedoch erst am Ende des Veranstaltungsjahres. Bei Fahrern unter 18 Jahren muss ein Erziehungsberechtigter im Nennbüro und während der gesamten Veranstaltung anwesend sein. Der Erziehungsberechtigte ist auch verpflichtet vor jedem Start zu überprüfen ob der Sicherheitsgurt ordnungsgemäß fest, dass der Helm richtig fest verschlossen ist usw. und sollte sich während des Rennens in der Nähe des Vorstartes aufhalten. Startet der Teilnehmer der Klasse 10 aber in einer anderen Klasse, darf er dann nicht mehr in Klasse 10 starten.

Die Teilnahme außer Konkurrenz ist nicht gestattet. Die Jugendklasse (Klasse 10) hat keine Berechtigung am Gesamtsiegerlauf teilzunehmen.

Jeder Teilnehmer hat sich entsprechend früh an der Papier- und technischen Abnahme einzufinden.

Die Nennungsschlusszeit ist unbedingt einzuhalten.

6. Startnummer und Fahrzeugnummer

Jeder Fahrer erhält eine Startnummer und jedes Fahrzeug erhält eine Fahrzeugnummer. Die Startnummer des Fahrers muss sich während des Rennens gut sichtbar am Fahrzeug befinden. Es darf sich nur die Nummern von einem Fahrer auf dem Fahrzeug befinden. Nummern von anderen Fahrern dürfen nicht mehr zu sehen sein und müssen bei einem Fahrerwechsel entfernt bzw. ausgetauscht werden. Die Startnummer muss sich auf einem Schild auf dem Fahrzeugdach befinden Die Zahlengröße der einzelnen Zahl darf B:8cm-H:18cm nicht unterschreiten. Die Startnummer muss von beiden Fahrzeugseiten gut lesbar in schwarz auf weißem Hintergrund sein. Wer keine Nummer oder eine falsche Nummer auf dem Dach hat wird disqualifiziert.

Zusätzlich muss sich die Fahrzeugnummer für die technische Abnahme klein aber gut lesbar auf dem Fahrzeug befinden. In ca. DIN A5 Größe vorne links auf der Motorhaube.

Die Vergabe der Nummern erfolgt über das Internet (www.navc-nord.de) oder auf der Veranstaltung.

7. Mannschaften

Es können Mannschaften, bestehend aus 3 oder 4 Teilnehmern, gemeldet werden. Jeder genannte Teilnehmer kann für eine Mannschaft gemeldet werden. Zur Wertung der Mannschaft werden die Ergebnisse der 3 besten Mannschaftsteilnehmer herangezogen. Die Mannschaftswertung erfolgt nach dem Punktesystem analog der LV-Meisterschaft. Eine Mannschaftswertung erfolgt vom Veranstalter nur, wenn mindestens 3 Mannschaften genannt wurden. Die Mannschaftsnennung muss vom 1. Fahrer der Mannschaft vor dem Start abgegeben werden.

8. Preise

In jeder Klasse erhalten 30 % der gestarteten Teilnehmer Pokale mindestens aber 3 pro Klasse. Einen Extrapokal erhält der Gesamtsieger. Für mindestens 50 % der gestarteten Mannschaften wird ein Ehrenpreis ausgegeben.

9. Wertung

Die Auswertung erfolgt durch Punktesystem (9, 7, 5, 3, 1),

- 1. Platz = 9,
- 2. Platz = 7,
- 3. Platz = 5,
- 4. Platz = 3,
- 5. Platz = 1

Gewertet werden alle drei Wertungsläufe **und das Superfinale**. Der Fahrer mit den meisten Punkten aus allen Wertungsläufen **und dem Superfinale** in seiner Klasse ist Klassensieger.

Die Mannschaft mit der höchsten Summe der Wertungspunkte ist Mannschaftssieger. Bei Punktegleichheit werden die Wertungspunkte des 4. Mannschaftsteilnehmers berücksichtigt. Die weitere Platzierung ergibt sich aus der geringeren Summe der Wertungspunkte.

Durchführung Superfinale

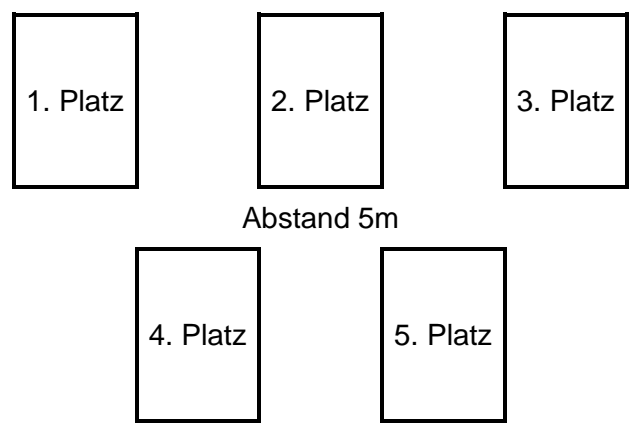
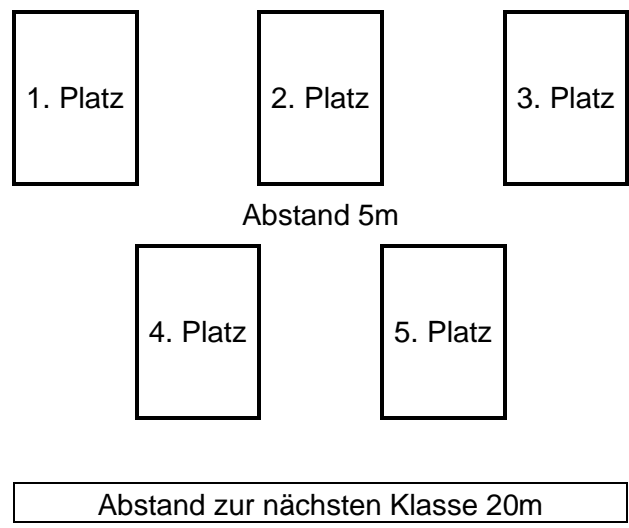
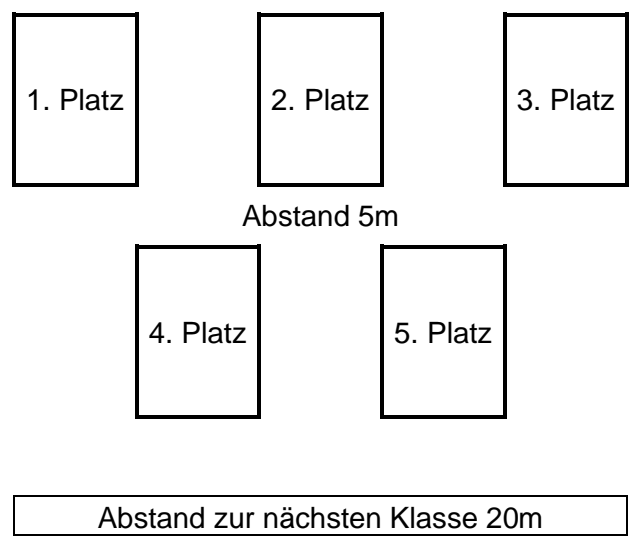
Für die Ermittlung der Gesamtsieger qualifizieren die 5 Erstplatzierten jeder Klasse. Hierzu werden 3 Superfinalläufe von je 5 Runden gefahren.

Superfinale 1	Gruppe 1 (Klasse 1-3)
Superfinale 2	Gruppe 2 (Klasse 4-6)
Superfinale 3	Gruppe 3 (Klasse 7-9)

Punkte Vergabe je Superfinale:	1. Platz	5 Punkte
	2. Platz	4 Punkte
	3. Platz	3 Punkte

Alle Teilnehmenden die selbstständig das Ziel durchfahren - 2 Punkte

Aufstellung Superfinale



Ein Nachrücken im Superfinale ist nicht zulässig, bei Nichtbesetzen bleibt der Startplatz frei.

Die Wertung zur LV-Meisterschaft erfolgt Klassenweise und bezieht sich auf die Fahrer/innen mit einer gültigen NAVC Mitgliedschaft. In der Endwertung der Meisterschaft wird nur die beste Klasse des Teilnehmers berücksichtigt.

Wertung Damen: Es werden 3 Pokale vergeben. Gewertet wird die beste Klasse der Teilnehmerin, gewertet werden alle Erfahrenen Punkte ohne Schlüssel

Wertung Herren: Es werden 3 Pokale je Gruppe vergeben
Zur Wertung werden alle erfahrenen Punkte der besten Klasse je Gruppe zur Wertung herangezogen.

Die Punkte für das NAVC-Sportabzeichen werden nach den Verleihbestimmungen des NAVC errechnet.

Hierzu ist die eingereichte Ergebnisliste des jeweiligen Veranstalters maßgebend.

Die Ergebnisliste **der Klassenläufe** wird 30 Min vor der Siegerehrung ausgehängt. Beanstandungen können nur bis zur Siegerehrung eingereicht werden. Es werden im Nachhinein keine Änderungen mehr akzeptiert.

10. Fahrzeug-und Reifenbestimmungen

Neufahrzeuge werden nur mit Voranmeldung angenommen. Anmeldung über folgende Handy-Nummer: 0176/64619974

Eine Differentialsperre ist in der Gruppe 1 und 4 nicht erlaubt.

Die Scheiben sind zu entfernen und an Front-, Fahrerseite durch Metallgitter (Maschengröße max. 20 x 20 mm; Drahtstärke min. 1 mm) zu versehen. Zusätzlich muss in der Mitte der Frontscheibe eine Strebe angebracht sein.

Das Gitter auf der Beifahrerseite kann entfallen wenn sich der Sitz nicht in der Mitte befindet oder es sich nicht um ein Spezialcrossfahrzeug handelt.

Ausnahme sind Frontscheiben aus Verbundglas mit entsprechender Kennung und davor angebrachten Metallgitter mit Mittelstrebe.

Das Gitter an der Seitenscheibe kann entfallen wenn diese durch eine Scheibe aus Polycarbonat ersetzt wurde, die Kennzeichnung des Materials muss auf der Scheibe sichtbar angebracht sein.

Alle Fahrzeuge müssen mit Original Hosenträgergurten ohne Automatikrolle ausgerüstet sein. Alle Verschlüsse/ Verbindungen müssen gegen leichtes Öffnen gesichert sein

Alle Fahrzeuge müssen mit einem Überrollkäfig ausgerüstet sein. Dieser muss den Bauartbestimmungen des NAVC-LV Nord entsprechen.

Alle Fahrzeuge müssen mit einem Batterie-Hauptschalter ausgerüstet sein, der sich von innen und außen betätigen lassen muss und deutlich gekennzeichnet ist. Er muss den gesamten Stromkreis unterbrechen und den Motor abschalten. Siehe Zeichnung am Ende der Ausschreibung.

Alle Fahrzeuge müssen mit einem Zweikreisbremssystem ausgerüstet sein. Es muss auf alle Räder wirken und sie bei einer Vollbremsung die Vorderachse zum blockieren und die Hinterachse zum verzögern bringen.

Handventile oder Ventile die den Bremskreis zur Vorderachse unterbrechen sind nicht gestattet, Bremsleitungen dürfen nur geschraubte, gebördelte Verbindungen aufweisen.

Das Fahrzeug muss mit einer Abschleppvorrichtung (Öse mind. 5 cm Durchmesser) vorn und hinten ausgerüstet sein. Diese dürfen an der Karosserie von oben gesehen nicht hervorstehen. Die Öse muss farblich leicht erkennbar sein (leuchtend rot, gelb, grün oder ähnliches).

Die Batterie muss mit einem zusätzlichen Metallbügel und mit einer Gummi- oder Kunststoffabdeckung gesichert werden.

Beim Kühler und Schläuchen muss eine Schutzwand zum Sitz und Fahrer vorhanden sein.

An der Antriebsachse muss ein wirkungsvoller Schmutzfänger angebracht sein (siehe Zeichnung am Ende der Rahmenschreibung).

Die serienmäßigen Kraftstofftanks dürfen entfernt werden und durch andere bzw. Selbstbauten ersetzt werden, sie müssen aber fest montiert und an einer ausreichend geschützten Stelle angebracht sein. **Zusätzlich muss ein Rückschlagventil an der Tankentlüftung angebracht sein.**

Fahrzeuge die im Motorbereich empfindlich sind, sollten innerhalb der Karosserie Verstrebungen bekommen ohne dass etwas herausragt. Die Stoßstangen sind durch zusätzliche Befestigungen in Form von Schrauben gegen Verlieren zu sichern. Fahrzeuge mit Heckmotoren dürfen innerhalb des Motorraumes verstärkt werden.

Alle Fahrzeuge müssen mit mindestens einem wirksamen Schalldämpfer ausgerüstet sein. Die Auspuffanlagen, die im Innenraum verlegt worden sind, müssen bis min. 20 cm hinter der B-Säule komplett verkleidet sein.

Abgase nach hinten ableiten! Der Ausgang der Auspuffanlage muss sich mindestens hinter der B Säule unterhalb des Fensters und mindestens in einem Winkel von 45° nach hinten befinden. Bleche und Bögen außerhalb der Karosserie sind unzulässig.

Motornummern dürfen nicht unkenntlich gemacht oder in anderer Weise verändert werden.

Keine brennbaren Teile im und am Fahrzeug.

Es muss eine Staubleuchte und zwei Bremsleuchten in ausreichender Lichtstärke im Bereich der Heckscheibe montiert sein. Deren Farbe rot ist. Die Staubleuchte darf nur über den Notausschalter schaltbar sein.

Hauben sind durch Splinte gegen Öffnen während des Rennens zu sichern. Verschraubungen sind nicht zulässig. Des Weiteren muss die Originalverriegelung entfernt werden.

Reifenbestimmungen

Zugelassen sind nur noch folgende Reifen:

Reifen mit einer Profiltiefe von maximal 15 mm und maximal 15 mm Zwischenräume im Profil, gemessen min. 30 mm von der Außenkante des Profils.

Die Veranstalter behalten sich das Recht vor, je nach Wetterlage und nach einer Fahrerbesprechung auch andere Reifenarten zuzulassen.

11. Teilnehmer

Die Teilnehmer sind zum Tragen eines Helmes gem. Norm ECE R 22.05 oder einer höheren Wertigkeit mit Visier bzw. Schutzbrille und einer Nackenschutz Halskrause verpflichtet. ~~Anstelle der Halskrause ist ein H.A.N.S System zugelassen. Es ist den ganzen Körper bedeckende Kleidung~~ incl. Handschuhe zu tragen. Während der Dauer der Wertungsläufe sind die Sicherheitsgurte anzulegen und der Helm zu schließen.

Das Tragen eines feuerfesten Rennanzugs der Norm FIA 8856-2000 oder FIA 8856-1986 ist Pflicht.

Ab der Saison 2019 Pflicht:

Handschuhe, Schuhe und Gesichtshaube gemäß FIA Standart 8856-2000

Ab der Saison 2020 Pflicht:

Lange Feuerfeste Unterwäsche (Hemd, Hose und Socken) gemäß FIA 8856-2000

Doppel- und Mehrfachstarts auf einem anderen Fahrzeug und in einer anderen Klasse sind zulässig. Pro Fahrzeug sind maximal 2 Starter zulässig. Fahrzeugwechsel sind nicht möglich.

Für alle Teilnehmer besteht **absolutes Alkoholverbot.**

Die Veranstaltung beginnt mit der Unterschrift der Nennung.

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, eine Plane im Fahrerlager unter dem „Rennwagen“ im Bereich des Motors zu legen.

Poket Bikes, Mini Quads (ohne Zulassung) o.ä. sind auf dem Veranstaltungsgelände nicht zugelassen.

Fahrzeuge auf dem Gelände dürfen nur von Personen geführt werden, die im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis und auch zu dem Zeitpunkt FAHRTÜCHTIG sind.

Jeder Teilnehmer muss kurz vor oder kurz nach der Fahrerbesprechung auf der Starterliste hinter seinem jeweiligen Namen Unterschreiben. Die Listen werden Gruppenweise ausgelegt. Mit dieser Unterschrift bestätigt der Fahrer seine Teilnahme an der Fahrerbesprechung, die für Jeden Pflicht ist. Fahrer bei denen die Unterschrift fehlt und die somit auch nicht an der Fahrerbesprechung teilgenommen haben, dürfen nicht starten. Sie können sich aber gegen eine Strafgebühr von € 25,00 eine nachträgliche Belehrung durch die Rennleitung abholen und dürfen dann auch wieder starten. Das Unterschreiben wird durch die Rennleitung beobachtet und kontrolliert, sollte jemand hinter dem Namen eines anderen Fahrers unterschreiben wollen, wird der Fahrer sowie der Unterschreiber - sofern dieser auch teilnehmender Fahrer ist - sofort für den ganzen Renntag disqualifiziert.

12. Papierabnahme

Bei der Papierabnahme sind folgende Unterlagen unaufgefordert vorzulegen:

1. vollständig ausgefüllte Nennung
2. Führerschein des Teilnehmers
3. NAVC Mitgliedskarte (nur bei Teilnehmer mit NAVC Mitgliedschaft)
4. DAM-Sportfahrerausweis für das laufende Kalenderjahr (nur bei Teilnehmern mit DAM Ausweis)
5. Fahrzeugpass mit Eintrag der technischen Abnahme

Teilnehmer, die diesen Aufforderungen nicht nachkommen, erhalten keine Startberechtigung oder werden nachträglich aus der Wertung genommen.

13. Technische Abnahme

Die Teilnehmer haben sich zu den Abnahmezeiten mit ihrem Fahrzeug sowie der kompletten Ausrüstung inklusive Startnummer am Abnahmeplatz zur technischen Abnahme einzufinden.

Die technische Abnahme wird ausschließlich am Tag vor dem Rennen von 17:00 -19:00 Uhr durchgeführt. Ausnahmen werden über die Internetseite des NAVC-Nord rechtzeitig bekannt gegeben!

Die technische Abnahme überprüft die teilnehmenden Fahrzeuge hinsichtlich der vorgeschriebenen Sicherheitssysteme und – Einrichtungen. Die Überprüfung erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Übereinstimmung der Klassenzugehörigkeit gemäß den Angaben des Teilnehmers auf dem Nennungsformular. Außerdem werden besonders die Reifen, Bremsen und die Lenkung überprüft. Das Fahrzeug muss nach Betätigung des Notaus-Schalters aus eigener Kraft wieder anspringen.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich vor dem Start zu beheben. Eine erneute Vorführung des Fahrzeuges bei der Technischen Abnahme ist in solchen Fällen obligatorisch. Die Fahrzeuge unterliegen nach der technischen Abnahme den Anweisungen des Veranstalters.

Wettbewerbsfahrzeuge, die durch Ihren Zustand eine Schädigung des Ansehens des Automobilsports darstellen, können bei der technischen Abnahme zurückgewiesen werden.

Die Freigabe der Fahrzeuge zum Start erfolgt nur durch die Abnahme. Im Falle der Anzweiflung der Regelkonformität eines Fahrzeuges, entscheidet der Leiter der Abnahme, der 1. Vorsitzende des veranstaltenden Vereins oder der Sportkommissar über dessen Teilnahme bzw. Klasseneinteilung. In diesem Punkt steht der Fahrer in der Beweispflicht was dessen Regelkonformität angeht. (z.B. bei der Vermutung eines Motortunings in der Serienklasse)

Nach einem technischen Ausfall oder Überschlag muss das Fahrzeug erneut der Technischen Abnahme vorgestellt werden.

Nach erfolgter technischer Abnahme erhält der Teilnehmer einen Vermerk im Fahrzeugpass, der ihn zum Start berechtigt.

14. Startaufstellung und erster Wertungslauf

Nach Aufruf des Veranstalters sind die teilnehmenden Fahrzeuge der jeweiligen Klasse in einen dafür vorgesehenen Vorstart aufzustellen. Anschließend haben sich alle Fahrer an die Anweisungen des zuständigen Rennleiters zu halten.

15. Ziel, zweiter und dritter Wertungslauf

Das Ziel ist fliegend zu durchfahren. **Danach ist die Geschwindigkeit sofort herabzusetzen.** Der zweite Wertungslauf wird erst durchgeführt, wenn alle Teilnehmer der Klasse den ersten Wertungslauf absolviert haben. Die Startreihenfolge zum 2. Wertungslauf ergibt sich aus den Platzierungen des 1. Wertungslaufes und zwar startet der Fahrer mit der niedrigsten Punktzahl zuerst, die Anderen folgen entsprechend ihrer höheren Punktezahl. Der 3. Wertungslauf ergibt sich aus den Ergebnissen des zweiten Laufes.

Bei Frühstart wird der Frühstarter um 3 Plätze nach hinten gesetzt. Die Entscheidung über den Frühstart trifft die Rennleitung. Ein erkennbarer mutwilliger Frühstart führt zu einer Disqualifikation durch die Rennleitung

Den Anweisungen des Sportkommissars, der als Beauftragter der DAM fungiert, ist ebenso wie dem Rennleiter, der technischen Abnahme (in ihrem Aufgabengebiet) und den ausgewiesenen Sportwarten unverzüglich Folge zu leisten. Diese Personen müssen durch einen Aushang am Sprecherwagen namentlich bekannt gemacht werden bzw. als solche zu erkennen (in Form von Ausweisen)!

Zu widerhandlungen führen zum Wertungsausschluss!

Bei festgestellten Verstößen können die betreffenden Teilnehmer, unabhängig von einer behördlichen oder gerichtlichen Bestrafung, sportdisziplinarisch vom DAM-Sportgericht zur Rechenschaft gezogen werden.

Es zählt die Sicht der derzeitigen Sportkommissare oder Rennleiter über die Zulassung von Videomaterial oder Ähnlichem als Beweismittel.

16. Verwarnungen

Verwarnungen werden schriftlich vermerkt und über die gesamte Saison gezählt. Die Verwarnungen betreffen den Fahrer und nicht das Fahrzeug oder die Klasse, in der der Fahrer die Verwarnung erhalten hat. Bei Überschreiten einer gewissen Anzahl Verwarnungen

erfolgt eine Konsequenz in Form einer Strafe. Verwarnungen müssen im Beisein der betroffenen Fahrer und dem Sportkommissar ausgesprochen werden.

Bei der 1. Verwarnung an einem Tag – Punktabzug für den Lauf (jeweilige Klasse) Rennleitung

Bei der 2. Verwarnung an einem Tag – Sperre für diese Veranstaltung (alle Klassen) Rennleitung

Bei der 4. Verwarnung über die Saison – Sperre für den Rest der Saison (alle Klassen) LV

Ausgesprochene Verwarnungen werden veröffentlicht.

Unsportliches Verhalten oder verbale Bemerkungen können mit einer Geldstrafe von max. € 30,00 geahndet werden. Nichtbezahlen zieht den Ausschluss bis zur vollständigen Bezahlung nach sich. Die Entscheidung über eine etwaige Geldstrafe unterliegt den Sportkommissaren oder der Rennleitung. Die Einnahmen fließen in die Jugendarbeit.

17. Proteste

Es sind grundsätzlich nur Proteste technischer Art zulässig.

Proteste sind schriftlich über den Fahrtleiter an den Sportkommissar mit Angabe der Zeit unter gleichzeitiger Zahlung der Protestgebühr von € 58,00 gegen Quittung einzureichen. Desweiteren zählen zzgl. die Kostentabellen aus dem blauen DAM-Handbuch je nach beanstandeter Baugruppe.

Die Behandlung von Protesten erfolgt gemäß den Bestimmungen der DAM-Sportstatuten. Falls die Gründe des Protestes anerkannt werden, erfolgt die Rückzahlung der Protestgebühr in voller Höhe. Der im Protest unterliegende muss die evtl. entstehenden Kosten tragen. Der Sportkommissar kann gegebenenfalls eine Vorauszahlung in angemessener Höhe festsetzen.

18. Versicherung

Gemäß den Richtlinien der Erlaubnisbehörde ist es nach der StVO erforderlich, das sämtliche teilnehmenden Fahrzeuge folgenden Haftpflichtversicherungsschutz vorweisen: € 1.000.000,00 pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. (Mindestens aber € 500.000,00 für Personenschäden pro Ereignis, € 150.000,00 für die einzelne Person, € 100.000,00 für Sach-, € 20.000,00 für Vermögensschäden).

Da die bestehende Haft- sowie Kaskoversicherung während der Veranstaltung außer Kraft tritt, hat der Veranstalter unter Zugrundelegung dieser Ausschreibung eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese Versicherung ist im Nenngeld enthalten. In gleicher Höhe besteht eine Veranstalterhaftpflichtversicherung.

Haftpflichtansprüche, auf die gem. Absatz „Haftungsausschluss“ dieser Ausschreibung verzichtet wurde, sind nicht mitversichert.

Der Veranstalter hat für die Teilnehmer ohne gültigen DAM-Sportfahrerausweis eine Unfallversicherung abgeschlossen.

Für die Zuschauer hat der Veranstalter eine Zuschauer-Unfallversicherung mit den Deckungssummen € 15.000,00 Tod und € 30.000,00 Invalidität abgeschlossen.

19. Haftungsausschluss

Der Veranstalter und die DAM übernehmen gegenüber den Teilnehmern (Fahrer und Helfer) keinerlei Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Dieser Haftungsverzicht gilt insbesondere auch für Ansprüche aller Art gegen andere Teilnehmer der gleichen Veranstaltung. Die Teilnehmer (Fahrer und Helfer) sowie der Fahrzeugeigentümer verzichten für sich und ihre Angehörigen durch Abgabe der Nennung für jeden im Zusammenhang mit dem Wettbewerb erlittenen Unfall oder Schaden, auf jedes Recht des Vorgehens oder Rückgriffs gegen die DAM, deren Präsidium, Mitglieder, die DAM bildenden Clubs und deren Gliederung, sowie den Veranstalter, dessen Beauftragte, Sportwarte oder Helfer, Fahrer und Halter von Fahrzeugen, die an dem Wettbewerb teilnehmen, Behörden und irgendwelche anderen Personen, die mit der Organisation in Verbindung stehen.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Angehörigen auf das Recht zur Anrufung der ordentlichen Gerichte. In den Verzicht sind auch die dem Verzichtenden gegenüber unterhaltspflichtigen Personen einbezogen. Die Teilnehmer nehmen auf eigene Verantwortung an dem Wettbewerb teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen, oder den von ihnen benutzten Fahrzeugen, verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss nach dieser Ausschreibung vereinbart wird. Sofern ein Teilnehmer nicht Eigentümer des beim Wettbewerb benutzten Fahrzeuges ist, muss der Fahrzeugeigentümer auf der Nennung bestätigen, dass er die Bestimmungen der Ausschreibung (Art. Haftungsausschluss) anerkennt und mit der Teilnahme seines Fahrzeuges am Wettbewerb einverstanden ist.

Teilnehmer die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, übernehmen die Erfüllung aller deswegen entstehenden Ansprüche des Fahrzeugeigentümers durch Abgabe der Nennung.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch den Wettbewerb zu verschieben oder abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadenersatzansprüche zu übernehmen.

Allgemeines

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, zu dieser Ausschreibung Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Diese sind dann Bestandteil der Ausschreibung. Die Auslegung der Ausschreibung obliegt nur dem Sportkommissar, der endgültig entscheidet.

Am Startplatz (auch Papierabnahmefahrzeug) befindet sich ein Aushang, an dem alle wichtigen Mitteilungen für die Teilnehmer veröffentlicht werden.

Den Teilnehmern wird zur Pflicht gemacht, den Inhalt der Veröffentlichungen zur Kenntnis zu nehmen.

Diese Rahmenausschreibung wurde von der LV-Hauptversammlung und bei der Sportfahrertagung beschlossen.

Das Mitfahren in Stoppelcross-Fahrzeuge, auf Trailern oder anderen nicht zur Personenbeförderung zugelassenen Fahrzeugen/Anhängern ist für Zweite, Dritte usw. Personen (besonders Kindern) strengstens verboten!

Nicht einhalten wird mit Geldstrafen (€ 30,00) belegt! Bei Kindern im oder auf dem Fahrzeug, fällt die doppelte Strafe an (€ 60,00)! Nichtbezahlen zieht den Ausschluss bis zur vollständigen Bezahlung nach sich. Die Entscheidung über eine etwaige Geldstrafe unterliegt der Rennleitung.

Veranstalterrichtlinien

Diese Veranstalterrichtlinien sind Bestandteil der Ausschreibung des NAVC LV-Nord. Die hier aufgeführten Punkte sollen eine Vorgabe für die Durchführung der Stoppel Cross Rennveranstaltungen sein und vom jeweiligen Veranstalter bei der Durchführung der Veranstaltung so umgesetzt werden.

Vorgaben für die Strecke:

Bahnlänge mindestens 400 m und maximal 1.000 m

Bahnbreite mindestens 15 m

Bahnbreite in der „Joker-Lap“ mindestens 7 m

Abstand zwischen der Rennstrecke und den Zuschauern mindestens 30 m.

Bei festen Rennstrecken wie z.B. dem Birkenring in Hoop sind die Gegebenheiten der Strecke anzunehmen.

Das Durchführen einer „Joker-Lap“ ist jedem Veranstalter freigestellt.

Für die Streckenbegrenzung dürfen keine Ölfässer verwendet werden.

Das Funktionspersonal muss regelkundig und für die jeweilige Position eingewiesen worden sein.

Auf der Start/Ziel-Geraden muss eine für die Fahrer sichtbare Markierung angebracht werden. Bis zu dieser Markierung darf nach dem Start kein Spurwechsel erfolgen.

Verwarnungen müssen im Beisein der betroffenen Fahrer und dem Sportkommissar ausgesprochen und dem Fahrer mitgeteilt werden.

Bei einem Überschlag muss kein Rennabbruch erfolgen. Das laufende Rennen kann auch unterbrochen und an der Start Ziel Line in der dann aktuellen Platzierung wieder neu gestartet werden.

Bei Rennabbruch entscheidet NUR die Rennleitung wann der Lauf wiederholt wird. Wiederholungsläufe müssen nicht zwingend sofort statt finden. Sie können auch am Ende der Klasse oder am Ende der nachfolgenden Klasse durchgeführt werden. Dies ist gerade

dann wichtig, wenn jemand einen Überschlag durch Fremdverschulden hat und sein Auto noch der Technischen Abnahme vorstellen muss.

Sollte sich bei einer Veranstaltung mit Joker Lap ein Rennabbruch z.B. durch einen Überschlag ereignen, wird der Lauf wiederholt sobald ein Fahrzeug einen Nachteil durch die Joker Lap erhalten hat.

Die Technische Abnahme und die Nennung wird bei jeder Veranstaltung vom LV-Nord durchgeführt bzw. von vom LV-Nord ausgewählte Personen. Dafür ist ein Kostenbeitrag von € 50,00 an den LV-Nord zu entrichten. Strom und Räumlichkeiten (Zelt, Pavillon, Licht, Wind- und Regenschutz (den Wetterverhältnissen angepasst) für die technische Abnahme und Nennungsbüro werden vom Veranstalter gestellt.

Der Bereich der technischen Abnahme im Umkreis von min. 10 m mit Absperrband einzuzäunen. Das Betreten dieses Bereiches ist Unbefugten strikt untersagt.

Das Nenngeld wird vom Veranstalter kassiert. Entweder Bar im Nennbüro oder per Überweisung auf ein Konto des Veranstalters.

Sportkommissare: Kai Hülsemann, Sven Börger, Christian Dilissen werden vom LV-Nord gestellt.

Die Rennleitung besteht aus 2 Sportkommissaren, dem Rennleiter und seinem Vertreter

Überrollkäfig

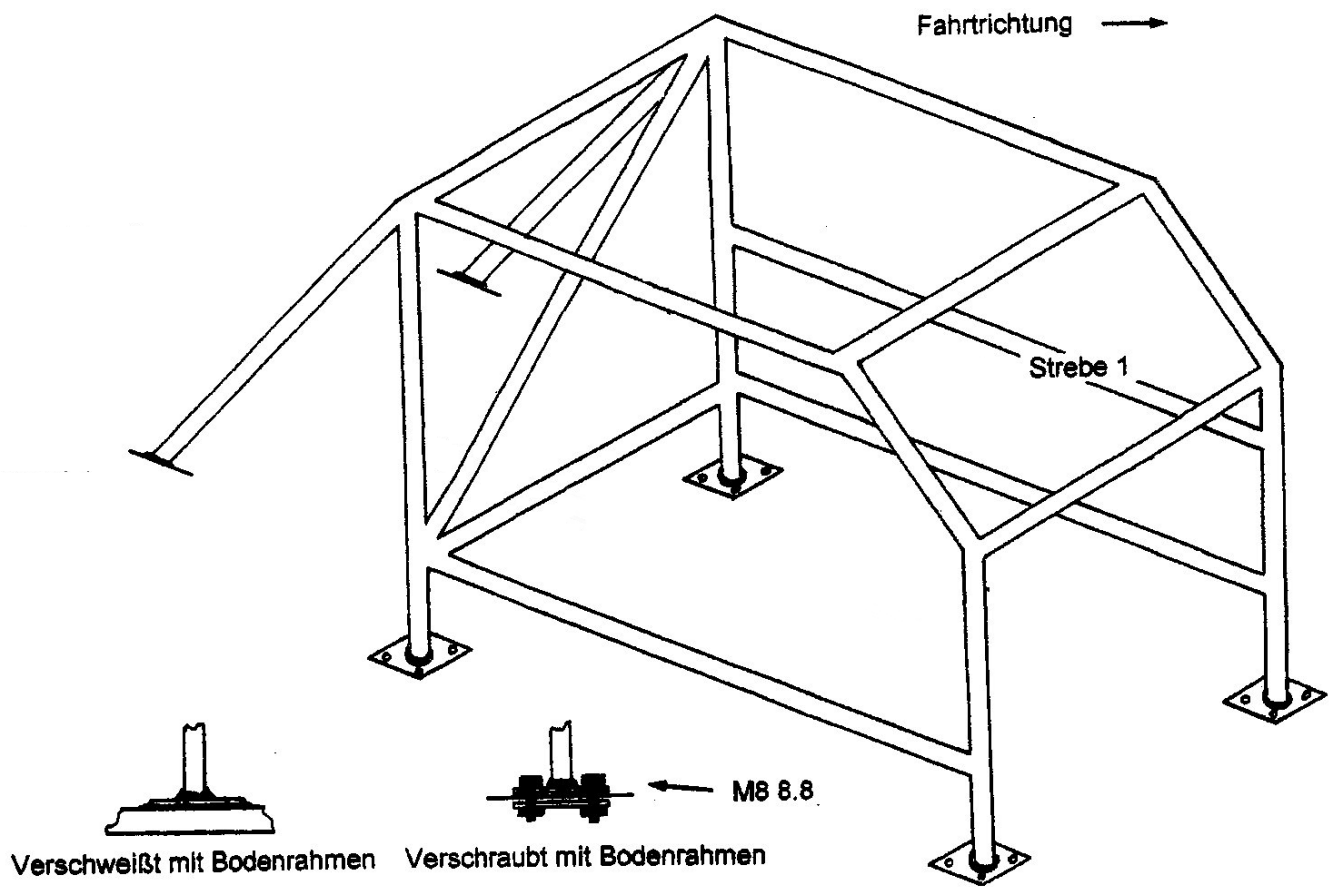
Die Diagonalstrebe kann wahlweise auch nach hinten gesetzt werden, sie muss aber von der B Säule beginnend nach hinten unten verlaufen.. Der Rohrdurchmesser der Überrollkäfige und der Diagonalstreben muss mindestens 32mm betragen. Folgende DIN-Normen sind zugelassen DIN 2440 und DIN 2391. Es ist nur Stahlrohr zugelassen. Die 6 Grundplatten müssen eine Mindestgröße von 10 cm x 10 cm oder 100 mm² groß aufweisen. Alle Schweißstellen müssen von Spitzenqualität und völlig durchdrungen sein.

Bei allen Überrollkäfigen entscheidet zum Schluss nur die technische Abnahme!!

Besondere Sicherheitsvorkehrungen

Radabdeckung vorn und hinten, Zwischenfahrerschutz, Motorschutz, Gitter an der Fahrerzelle, Schutzwand zwischen Motor und Fahrer.

Bei allen Überrollkäfigen entscheidet zum Schluss nur die technische Abnahme!!



Besondere Sicherheitsvorkehrungen

Radabdeckung vorn und hinten, Zwischenfahrerschutz, Motorschutz, Gitter an der Fahrerzelle.

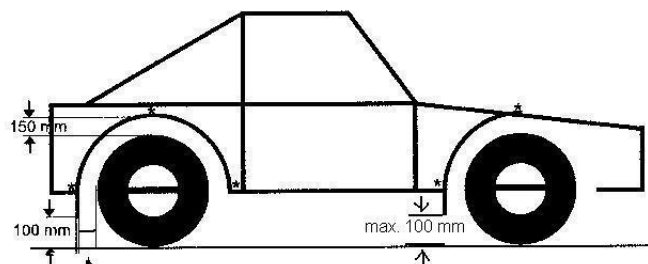
Anbringung Motorschutz



Anbringung Zwischenfahrerschutz



Schmutzfänger müssen nach folgenden Maßen angebracht werden:



Abstand vom Reifen zum Schmutzfänger 150 mm

Schwingenfahrzeuge und Eigenbauten wie maß der VA

Dicke min 2mm Plastik bevorzugt Änderungen werden nur von der Technischen Abnahme beschlossen

Stromlaufplan

